

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy an der Technischen Universität München

Vom 6. März 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum Forschungsprojekt, Exkursion, Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy ergänzt (FPSO) die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, und Wahlbereich beträgt 80 Credits (68 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate (27 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 sowie das Masterkolloquium (3 Credits). ³Außerdem sind mindestens vier Wochen (5 Credits) Praktikum abzuleisten sowie die Teilnahme an einer Exkursion (5 Credits). ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Life Science Economics and Policy beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften mit naturwissenschaftlich-technischen Grundkenntnissen im Umfang von mindestens 30 Credits oder vergleichbaren Leistungen oder den Life Sciences zurechenbaren oder vergleichbaren Studiengängen, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Umwelt- und Naturwissenschaften mit wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnissen im Umfang von mindestens 30 Credits oder vergleichbaren Leistungen oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule (Hochschule für angewandte Wissenschaften) erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder

- f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
- g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen.

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gemäß europäischem Referenzrahmen Kompetenzstufe C1) wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 15 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2

- (2) ¹Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der Technischen Universität München oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kenntnissen (Lernergebnisse) bestehen und sie den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen. ²Sollten die gem. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erforderlichen Grundkenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Bereich nur im Umfang von mindestens 20 Credits jeweils nachgewiesen werden, so können zur Sicherstellung des Studienziels bei der Auswahl der Wahlmodule Auflagen gem. § 43 Abs. 2 im Umfang von maximal 10 Credits gemacht werden. ³Fehlen mehr als 10 Credits, ist eine Zulassung gem. § 36 Abs. 1 nicht möglich.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften und des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) ¹Im Umfang von 35 Credits hat der Studierende mit einem von der Studienfakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. ²Mindestens 10 Credits der 35 Credits sind aus Wahlmodulen im naturwissenschaftlich-technischen, mindestens 10 Credits aus Wahlmodulen im sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu wählen, und 5 Credits sind aus Wahlmodulen im Bereich der allgemeinbildenden Fächer auszuwählen. ³Die entsprechenden Module sind aus dem Veranstaltungsprogramm der TUM auszuwählen. ⁴Bei Fehlen der entsprechenden Grundkenntnisse ist § 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 zu beachten. ⁵Zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person des Wissenschaftszentrums Weihenstephan bestellt werden.
- (4) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Life Science Economics and Policy ist englisch. ²Deshalb ist gemäß §4 Abs. 5 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 37 a

Berufspraktikum, Forschungsprojekt, Exkursionstage, Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt mindestens vier Wochen (5 Credits). ³Sie muss bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses. ⁶Alternativ kann auch ein Forschungsprojekt im Umfang von vier Wochen abgeleistet werden.
- (2) ¹Die berufspraktische Ausbildung wird immer von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan.
- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Für die Aushändigung des Masterzeugnisses ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion, die im Rahmen des Masterstudienganges Life Science Economics and Policy entsprechend der Studiengangdokumentation angeboten wird, nachzuweisen. ²Die Teilnahme an der Exkursion schließt Vor- und Nachbesprechungen zur Exkursion sowie die Anfertigung eines Exkursionsberichts ein und entspricht vom Aufwand her 5 Credits und wird entsprechend angerechnet.
- (5) ¹Es kann ein Auslandsaufenthalt im Umfang von bis zu 30 Credits bei den Wahlmodulen unter Beachtung der in § 37 Abs. 3 genannten Auswahlregeln an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges Life Science Economics and Policy absolviert werden. ²Die erfolgreiche Teilnahme wird von Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die bewertet werden. ³Der Nachweis der Leistungen bei einem Auslandsaufenthalt sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens drei der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ³Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-, Wahlpflicht-, oder Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46 und
 3. das Masterkolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 45 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 35 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Mindestens 10 Credits sind aus Wahlmodulen in naturwissenschaftlich-technischen Bereich, mindestens 10 Credits aus Wahlmodulen in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und mindestens 5 Credits im Bereich der allgemeinbildenden Fächer gemäß Anlage 1 zu wählen. ⁴Wurde gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 das Fehlen von maximal 10 Credits an erforderlichen Grundkenntnissen im wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Bereich festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Studienziels den zu erbringenden Umfang in den jeweiligen Wahlbereichen um maximal 10 Credits erhöhen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von einer Studienleistung im Umfang von 5 Credits in Form eines mindestens einmonatigen Berufspraktikums oder eines Forschungsprojekts sowie einer Studienleistung im Umfang von 5 Credits in Form der Teilnahme an der Exkursion des Masterstudienganges Life Science Economics and Policy. ²Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen möglich. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer oder Junior Fellows der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.

- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne vorliegender triftiger Gründe gemäß § 10 Abs. 7 die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Für die Master's Thesis werden 27 Credits vergeben.
- (4) Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden

§ 46 a Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 90 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist in englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß §43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 1, der Master's Thesis und des Masterkolloquium errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

No.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart in der Regel	Prüfungs- dauer in der Regel	Unter- richts- sprache
-----	------------------	---------------------	------	-----	---------	--------------------------------	------------------------------------	------------------------------

Erklärungen, siehe unten

1. Pflichtmodule

Es sind **Pflichtmodule im Umfang von 45 Credits** zu erbringen:

1	Agribusiness Governance	2 - 2 - 0 - 0	1.Sem. W	4	5	Schriftl.	90	English
2	Applied Statistics and Econometrics	2 - 2 - 0 - 0	S	4	5	Schriftl.	120	English
3	Human Resource Management for Agriculture and Related Industries	2 - 1 - 0 - 1	1.Sem. W	4	5	Mündl.	m	English
4	International Commodity Markets and Trade Policy	2 - 2 - 0 - 0	3.Sem. W	4	5	Schriftl.	90	English
5	International Environmental Policy and Conflict Resolution	2 - 1 - 0 - 1	2.Sem. W	4	5	Schriftl.	60	English
6	Life Science Economics and Policy	2 - 1 - 0 - 1	1.Sem. W	4	5	Schriftl.	90	English
7	Mathematics for Economics and Business	2 - 2 - 0 - 0	1.Sem. W	4	5	Schriftl.	90	English
8	Production and Risk Management	2 - 2 - 0 - 0	W	4	5	Schriftl.	90	English
9	Value Chain Economics	2 - 1 - 0 - 1	2.Sem. S	4	5	Schriftl.	90	English

2. Wahlmodule

Im Umfang von **5 Credits ist ein Wahlmodul** aus folgendem Katalog zu belegen:

	Modulbezeichnung	Semester	Credits	Prüfungsart
1	Allgemeinbildendes Fach aus dem Fächerkatalog der TUM	1/2/3/4	5	Studien- bzw. Prüfungsleistung Je nach Modul

Im Umfang von mindestens **10 Credits sind Wahlmodule im naturwissenschaftlich-technischen Bereich** aus dem Fächerkatalog der TUM in Absprache mit dem Mentor zu wählen. Eine mögliche Auswahl an Modulen zeigt die folgende Tabelle.

No.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart in der Regel	Prüfungs- dauer in der Regel	Unter- richts- sprache
1	Agriculture Technology Systems	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	English
2	Aquatic Ecology and Conservation	2 - 2 - 0 - 0		2	3	Schriftl.		English
3	Beverage	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.		English

	Engineering							
4	Energy Conservation and Alternative Energy Resources	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
5	Fisheries Management	2 - 2 - 0 - 0		2	2	Schriftl.	90	Englisch
6	Functional Food	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
7	Host – Parasite Interaction	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
8	Land Use Systems from a Global Perspective	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
9	Material Flow Management and Application	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
10	Modeling, Sensing and Control in Life Science Applications	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
11	Plant Biotechnology	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
12	Plant Breeding and Seed Production	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
13	Quality of Food Crops	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
14	Transgenic Livestock in Agriculture and Biomedicine	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch

Im Umfang von mindestens **10 Credits** sind **Wahlmodule im sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich** aus dem Fächerkatalog der TUM in Absprache mit dem Mentor zu wählen. Eine mögliche Auswahl an Modulen zeigt die folgende Tabelle.

No.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart in der Regel	Prüfungsdauer in der Regel	Unterrichtssprache
1	Advanced Environmental and Natural Resource Economics	2 - 2 - 0 - 0	3	4	5	Schriftl.	90	Englisch
2	Consumer Economics and Policy	2 - 2 - 0 - 0		2	3	Schriftl.		Englisch
3	Consumer Behaviour	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.		Englisch
4	Development Economics	2 - 2 - 0 - 0	3	4	5	Schriftl.	90	Englisch
5	Environmental and Natural Resource Economics	2 - 2 - 0 - 0	1	2	2	Schriftl.	90	Englisch
6	Food Economics	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
7	Organizational Behavior, Theory,	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch

	and Development							
8	Network analysis and management	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
9	Research Project International Horticultural Science: Economics and Management	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch
10	Regulatory Economics and Policy	2 - 2 - 0 - 0	3	4	5	Schriftl.	90	Englisch
11	Sustainability Marketing and Sustainable Consumption	2 - 2 - 0 - 0		4	5	Schriftl.	90	Englisch

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekanntgegeben

3. Studienleistungen

	Modulbezeichnung	Semester	Credits	Prüfungsart
1	Exkursion	2	5	Bericht
2	Berufspraktikum/Forschungsprojekt	2/3/4	5	Bericht

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, S = Seminar. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Life Science Economics and Policy entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Wirtschaftswissenschaften und in den naturwissenschaftlich-technischen Wissenschaften.
- 1.3 Interesse an Fragestellungen der Ökonomie und Politik der Lebenswissenschaften.
- 1.4 Überzeugende Kommunikationsfähigkeiten, vor allem Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten in Ökonomie und Politik der Lebenswissenschaften.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist: ³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. ¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in den folgenden Tabellen aufgelisteten elementaren Fächergruppen die für Bachelorstudiengänge eines naturwissenschaftlichen Studiengangs, für Bachelorabsolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums bzw. für Bachelorabsolventen aus dem Agrar- und Forstwissenschaften berücksichtigt werden.

Fächergruppe Bachelor Naturwissenschaften:

Naturwissenschaftliche Grundlagen

(Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biologie),

Fächergruppen Bachelor Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

(Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre),

Fächergruppen Bachelor Agrar- und Forstwissenschaften

Agrarwissenschaftliche Grundlagen,

(forstwissenschaftliche Grundlagen, ökologische Grundlagen),

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen zu den entsprechenden Studiengängen der Technischen Universität München erhält der Bewerber maximal 60 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugehörigen Module des entsprechenden Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben
2. Kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren
3. Kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
4. Kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen.
5. Kann wesentliche Punkte seiner Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 ¹In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus den fachlich relevanten Bachelorstudiengängen der Technische Universität München im Ausmaß von maximal 10 Credits abzulegen. ²Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 ¹Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ³Die übrigen Bewerber werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine

Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte (Bezug zu Eignungsparametern aus Punkt 1):

1. Motivation für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
3. Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Wirtschaftswissenschaften und den naturwissenschaftlich-technischen Wissenschaften.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Life Science Economics and Policy vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig

- a) die englische Sprachkompetenz,
- b) die besondere Leistungsbereitschaft und Motivation,
- c) Interesse für das Themenfeld Life Science Economics and Policy/ Begabung im Bereich der Natur-, Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Agrar-/Forstwissenschaften,

wobei folgende Kriterien herangezogen werden:

- a) mündliche Sprachkompetenz (0 bis 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte)
 - kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern
 - kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen
 - kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten
 - kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
 - kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären
- b) Interesse für das Themenfeld Life Science Economics and Policy / Begabung im Bereich der Natur-, Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Agrar-/Forstwissenschaften (0 bis 20 Punkte, pro Kriterium max. 4 Punkte)
 - weiß über aktuelle politische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen im Kontext der Life Science Bescheid
 - kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
 - hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen im natur- ingenieurs-, wirtschafts- oder agrar/forstwissenschaftlichen Bereich besucht.
 - engagiert sich (neben dem Studium auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, studentischen Gruppen bzw. Gremien
 - kann praktische Tätigkeiten im angegeben Berufsfeld nachweisen wie z.B. Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika während des Erststudiums, zusätzliche freiwillige Praktika, Erstellung der Bachelorarbeit in einem Unternehmen.

- hat sich im Erststudium mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt
- c) Besondere Leistungsbereitschaft und Motivation (0 bis 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte))
- bekundet Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragestellungen die verschiedenen Bereiche der Life Science Economics and Policy betreffend
 - reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs
 - reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über Möglichkeiten diese zu erreichen
 - ist bereits sich über Präsenzstunden und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu binden (vgl. besonderes Engagement / Zusatzqualifikationen während des Erststudiums)
 - allgemeine Motivation für Masterstudium (berufliche/wissenschaftliche Qualifikation)

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Bewerber, die 100 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Life Science Economics and Policy gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Life Science Economics and Policy nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. November 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. März 2013.

München, den 6. März 2013

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. März 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2013.